

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Fa. SFB * Ulmenweg 3 * D-34379 Calden

für Gutachter-, Sachverständigen- und Prüfleistungen

sowie Reparaturen und Instandsetzungen an Windenergieanlagen

1	Geltungsbereich	1
2	Umfang und Ausführung des Vertrags	1
3	Vertragsschluss, Umfang der Leistungen.....	1
4	Prüfung.....	1
4.1	Prüfungsgrundlagen.....	1
4.2	Prüfumfang	1
4.3	Dokumentation.....	2
5	Pflichten der SFB.....	2
5.4	Störungsfreier Begutachtungsablauf	2
5.5	Arbeitsschutz	2
5.6	Terminvereinbarung	2
5.1	Auskunftspflicht.....	2
5.2	Bedingungen für unsere Dienstleistungen	2
5.3	Gewährleistung	3
5.4	Haftung	3
5.5	Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit	3
5.6	Geheimhaltung, Datenschutz	3
5.7	Urheber- und Nutzungsrechte	3
6	Vergütung.....	3
7	Mitwirken des Auftraggebers	4
8	Sonstiges.....	4

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen der SFB und ihren Auftraggebern geschlossenen Aufträge für Gutachter-, Sachverständigen, Prüf- und Überwachungsleistungen sowie Reparatur- und Instandsetzungsleistungen, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich dringend vorgeschrieben ist.

Abweichende Bedingungen, auch solche des Auftraggebers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen für künftige Leistungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2 Umfang und Ausführung des Vertrags

Gegenstand des Vertrages zwischen der SFB und dem Auftraggeber ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, sondern die im Angebot, Auftrag oder Vertrag bzw. den mit geltenden Richtlinien beschriebene Prüf- bzw. Sachverständigenleistung.

3 Vertragsschluss, Umfang der Leistungen

Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für die Leistung maßgebend.

Die Bindefrist für Preise und Angebote beträgt 6 Wochen.

Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

Für die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Fotos, Projektvorschläge und andere Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zu gängig gemacht werden.

Vertragsgrundlage ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, die VOB.

4 Prüfung

4.1 Prüfungsgrundlagen

Die Überprüfung der Windenergieanlage erfolgt auf Grundlage von „Normen und Richtlinien für die Zertifizierung von Windenergieanlagen“ der Germanischer Lloyd WindEnergie GmbH, der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), der „Grundsätze für die ‚Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen‘“, der „Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen“ des Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie e.V. sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik, Unfallverhütungsvorschriften, DIN- und VDE-Normen und VDI-Richtlinien und den gegebenen Forderungen der Bauämter in den jeweils gültigen Fassungen.

4.2 Prüfumfang

Anlagendokumentation:

Überprüfung der Anlage bzgl. Übereinstimmung mit der Baugenehmigung/Typenprüfung.

Sind alle erforderlichen Anlagendokumente vorhanden.

Einhaltung der Wartungsintervalle und der Dokumentation von Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Technische Überprüfung der Anlage: Sichtprüfung hinsichtlich Schäden, Risse, Verschleiß, Abnutzung, Korrosion, Schmierzustand oder sonstiger unzulässiger Veränderungen an den einzelnen Anlagenkomponenten. Prüfung auf Funktionstüchtigkeit, Hörprobe sowie stichpunktartige Prüfung der Schraubverbindungen.

Trafostation/Übergabestation(falls möglich): Baukörper, Erdung, Trafo, Schaltanlage, Kabelverlegung, Sicherheitsvorkehrungen.

Schaltschrank und Anlagensteuerung: Erdung, Feuchtigkeitsschutz, Kabelverlegung, Berührungsschutz, Kontaktverschleiß.

Fundament: Erdung, Risse, Vergussbeton, Witterungseinflüsse, Fundamenteinbauteile.

Turm: Baukörper, Erdung, Verschraubung Turmverbindung, Korrosionsschutz, Schweißverbindungen.

Turmausrüstung: Aufstiegsystem, Steigschutz, Einhaltung UVV, Schweiß und Schraubverbindungen, Korrosionsschutz, Beleuchtung, Kabelführung.

Windnachführung: Drehverbindung/Drehkranz, Azimuttrieb, Schraubverbindungen, Azimutbremse.

Maschinenhaus/Gondel: Maschinenträger, Schweiß- und Schraubverbindungen. Maschinenhausverkleidung, Kransystem, Personenschutz.

Triebstrang: Rotorwelle (Schraubverbindungen, Wellenverbindungselement, Rotorlager, Schmierung).

Getriebe: Visuelle Inspektion der Stirnradverzahnung und Lager durch Schaulochdeckel soweit einsehbar. Befestigung, Kühlsystem, Temperatur, Öl, Dichtheit, Geräusche.

Endoskopische Getriebeuntersuchung: Visuelle Inspektion der Stirnrad- und Planetenverzahnung und Lager, soweit möglich. Die Getriebezeichnungen sind beizustellen.

Kupplung: Ausrichtung, Zustand

Generator: Befestigung, Anschlüsse Leistungskabel, Kühlsystem, Lager, Geräusche.

Bremse: Befestigung, Bremsbelag, Funktion, Verschleißüberwachung.

Hydrauliksystem: Pumpe, Schläuche und Anschlüsse, Speicher, Drehdurchführung.

Elektrische Einrichtungen im Maschinenhaus: Steuer und Leistungsschränke, elektr. Bedienelemente, Kabel und Kabelverlegung, Beleuchtung, Blitzschutz, Erdung, Hindernis - Gefahrenfeuer.

Blattverstellereinrichtung: Blatteinstellung, Zuleitung, Tippzylinder, Blitzschutz, Schraubverbindungen, Pitchmechanik, Verstellzylinder bzw. Antrieb, Blattlager, Elektronik und Hydraulikelemente.

Rotorblätter: Blattverschraubung, Oberflächenprüfung, Delaminationsprüfung, Blitzschutz, Tippmechanik, Geräusche.

Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen in der Gondel: Prüfung der Funktionssicherheit und Vollständigkeit aller vorhandenen bzw. gemäß Richtlinien geforderten Überwachung und Sicherheitseinrichtungen, der Systeme zur Drehzahlbegrenzung und der Einrichtungen zum Personenschutz.

Redundanz der Drehzahlbegrenzungssysteme an der Anlage

Überprüfung der Drehzahlbegrenzungssysteme

Kontrolle Überdrehzahl - Test

Notbeleuchtung

Rüttelschalter, Vibrationssensor, Not-Aus-Schalter, Kabelverdrillschalter

Energieversorgung bei Spannungsausfall an Blattverstellmechanik

Zustandsüberprüfung der Bremsanlage

Temperaturkontrolle am Hauptlager, Getriebe, Generator, Umrichter

Rotor- und Azimutarretierung für die Wartung

Kontrolle der Einrichtungen zum Personenschutz, PSA, Verbandkasten, Feuerlöscher

4.3 Dokumentation

Das Ergebnis der Begutachtung wird in Schriftform in zweifacher Ausfertigung mit Unterschrift festgehalten. Weiterhin wird eine Mangelübersicht erstellt. Alle Daten, inkl. Farbfotos, werden auf einer CD zusammengefasst.

5 Pflichten der SFB

Die SFB berücksichtigt bei den übernommenen Prüf- und Sachverständigenleistungen die bei Vertragsabschluss / Informationsaufnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.

5.4 Störungsfreier Begutachtungsablauf

Sie SFB verpflichtet sich die Beeinträchtigungen im Betriebsablauf des Auftraggebers durch die Begutachtung möglichst gering zu halten.

5.5 Arbeitsschutz

Die Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen nach BG 657, VDE und weiteren Regelungen, werden während der Begutachtung eingehalten und überwacht.

5.6 Terminvereinbarung

Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

5.1 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neusten Stand des Gutachtens.

5.2 Bedingungen für unsere Dienstleistungen

Das Fachpersonal wird nach Aufforderung entsprechend unser jeweiliger Bestätigung entsandt, wobei wir bemüht sind, Terminwünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Unsere Leistungen kann aber immer nur Wetterabhängig durchgeführt werden.

Wird ein verbindlich festgelegter Termin von uns nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Mündliche Absprachen mit unserem Personal haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch uns betätigt werden.

SFB wird durch den Auftraggeber ermächtigt, Messdaten, Sekundärdaten, Berichte und technische Berichte sowohl in elektronischer als auch in Papierform aufzubewahren. SFB verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit diesen Daten. Insbesondere darf SFB diese Informationen Dritten nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber zugänglich machen.

5.3 Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.

Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

Etwaige Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt ein Anspruch auf Gewährleistung.

5.4 Haftung

Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt. Der Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – gleich bei welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei Vorbereitung seines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. §939 BGB bleibt unberührt. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Gutachter entsprechend von Haftungsansprüchen Dritter frei.

Eine Haftung aufgrund nicht oder unzutreffend erkannter Mängel und damit verbundene direkte oder indirekte Schäden, ist ausgeschlossen.

SFB haftet nicht für Schäden, die auf natürlichen Verschleiß oder Verschleiß auf Grund der Prüfung zurück zu führen sind.

Für die Steuerung der Anlage ist der Betreiber verantwortlich. Wird diese Tätigkeit von einem unserer Mitarbeiter übernommen, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass hierfür keine Haftung übernommen wird.

Für Schäden, die durch unser Personal verursacht werden haften wir mit unserer ständigen Betriebshaftpflichtversicherung.

Für Mängel der durchgeführten Leistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche in der Weise, dass wir verpflichtet sind, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen.

Vermeintliche Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Das Recht einen Mangel geltend zu machen erlischt spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten.

5.5 Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich entgeltlich herausstellt, dass wir die gesamte Leistung aus von uns zu vertretenen Gründen nicht erbringen können. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5.6 Geheimhaltung, Datenschutz

Die SFB verpflichtet sich, über alle vertraulichen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die SFB verpflichtet sich, Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vertraulich zu halten und Dritten nicht auszuhändigen.

Öffentlich rechtliche Pflichten zur Mitteilung an Behörden bleiben unberührt.

5.7 Urheber- und Nutzungsrechte

Die Urheberrechte der von der SFB erbrachten Leistungen verbleiben bei der SFB. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine anderslautende Verwendung bedarf der Zustimmung des Sachverständigen/Gutachters.

Der Auftraggeber erhält das Gutachten in dreifacher, schriftlicher Ausfertigung. Ferner werden je eine CD für den Hersteller und den Betreiber erstellt.

Der Versand der Gutachten erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

Gutachten werden sieben Jahre bei SFB hinterlegt.

6 Vergütung

Die Höhe der Vergütung der von der SFB erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der SFB für die vereinbarte Leistung. Die Mehrwertsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe in den Preisen nicht enthalten. Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skonti fällig. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu leisten.

Der Stundensatz für den Ingenieur beträgt 80,-- €. Je Reise- oder Wartestunde für den Ingenieur werden 40,-- € berechnet. Die Verrechnungssätze gelten gleichermaßen für Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen und Berichterstellung. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand orientiert sich in der Regel an Erfahrungswerten und wird zuvor bekannt gegeben.

Falls die WEA mit Mobilfunk-Sendeanlagen in Nähe der Rotorblätter ausgestattet sind, so müssen diese während der Überprüfung nachweislich abgeschaltet sein. Weiterhin steigt der Preis der Blattprüfungen aufgrund größeren Aufwandes um 80,-- € pro WEA.

Die Fahrtkosten betragen für An- und Abreise mit dem PKW 0,60 € je km. Bahn- und Flugkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet. Pro Mitarbeiter und Nacht werden 60,-- € berechnet.

Wartezeiten sowie Anfahrtkosten, auf Grund von Ausfällen und Verzögerungen an der Windenergieanlage, die SFB nicht verschuldet hat, sowie von nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, werden dem Auftraggeber mit unseren Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

Wartezeiten und Verzögerungen durch gleichzeitige Anwesenheit anderer beauftragter Firmen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt ab dem Zeitpunkt des Verzuges, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Es wird vereinbart, dass wir für jede Mahnung einen pauschalen Mahnkostenbetrag von 5,-- € erheben können.

Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt unsere Leistung bzw. Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung erfolgt ist.

7 Mitwirken des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der SFB alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden bzw. Einsichtnahme gewährt wird. Der Auftraggeber erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.

Zum Zeitpunkt der technischen Inspektion sind vom Anlagenbetreiber alle prüfungsrelevanten Unterlagen bereit zu halten (Baugenehmigung, Typenprüfung/ Einzelprüfungsunterlagen, Erdungsprotokoll, Bedienungsanleitung, Wartungshandbuch, Logbuch, Drehmomentbescheinigung, Überdrehzahltest, bereits vorliegende technische Gutachten).

Der Anlagenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass eine freie und ausreichend befestigte Zufahrt zur Anlage vorhanden ist. Der Auftraggeber ermöglicht den Begutachtern Zugang zu den entsprechenden Betriebsgeländen und Räumlichkeiten.

Er ermöglicht, soweit dies zur Erfüllung des Begutachtungszweckes notwendig ist, die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen und stellt hierzu ggf. Arbeitskräfte und Werkzeug zur Verfügung.

Alle für die Prüfung und Reparatur benötigten Komponenten der Windenergieanlage müssen sich im funktionstüchtigen Zustand befinden, so dass eine reibungslose Durchführung unser Gutachtertätigkeit

gewährleistet ist. Komponenten werden nur durch wiederverschließbare Öffnungen eingesehen. Durch Kleben o.ä. unsachgemäß verschlossene Öffnungen werden nicht geöffnet.

8 Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt (§ 306, Abs.1 BGB).

Ist die SFB gehalten, infolge von Änderungen des ihren Tätigkeiten zugrundeliegenden Regelwerks Änderungen an ihren Verfahren oder Regelungen durchzuführen, so werden diese mit der schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber durch die SFB bindender Vertragsbestandteil.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Kassel. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen.